

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

- 1. 8. Satzung vom 27.06.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999
- 2. Bekanntmachung des geänderten Umlegungsplanes gemäß § 69 BauGB in dem Umlegungsverfahren Hückelhoven X, Schmiedegasse
- 3. Widmung der Wegeparzellen Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 438, 439, 440 und 443 im Stadtteil Doveren für den öffentlichen Verkehr
- 4. Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung vom 15.05.2017 der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, 41061 Mönchengladbach für das Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II, Az.: 33 16 06 2

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven <u>www.hueckelhoven.de</u> unter der Rubrik "Aus dem Rathaus/Amtsblatt"

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen. Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

8. Satzung vom 27.06.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 14.06.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.09.2014 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EURO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In

keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen."

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- "(4) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
 - Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW.
 - 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 - 3. Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –,

eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 GO NRW in Verbindung Entschädigungsverordnung. Stellvertreter Stellvertreterinnen des Bügermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen Aufwandsentschädigung. nur eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende kann neben einer Aufwandsentschädigung für Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Bürgermeisters und neben einer Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende bezogen werden. "

- 3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter einer Fraktion erhalten keine Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 4 (§ 46 Satz 2 GO NRW.)"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Häckelhoven, 27.06.2017

Bernd Jansen Bürgermeister

Umlegungsausschuss der Stadt Hückelhoven

Bekanntmachung des geänderten Umlegungsplanes gemäß § 69 BauGB

in dem Umlegungsverfahren Hückelhoven X, Schmiedegasse

In dem Umlegungsverfahren Hückelhoven X, Schmiedegasse, hat der Umlegungsausschuss der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung den Beschluss zur Aufstellung des Umlegungsplanes gefasst.

Mit Beschluss vom 12.04.2017 und mit Beschluss vom 27.06.2017 hat der Umlegungsausschuss der Stadt Hückelhoven den am 14.12.2016 aufgestellten Umlegungsplan geändert.

Der geänderte Umlegungsplan kann während der Dienststunden:

Montags bis Freitags 08.30 – 12.00 Uhr Montags 14.00 – 16.00 Uhr Donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 3.18, ab dem Tag dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

Hückelhoven, den 28.06.2017

Der Vorsitzende

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Wegeparzellen Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 438, 439 und 440, ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches und die Wegparzelle Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstück 443, mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Fußgängerverkehr als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der jeweilige Umfang und die jeweilige Lage der beiden vorstehend angeführten Verkehrsanlagen ergeben sich aus dem anliegenden Flurkartenauszug, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

Die Widmungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

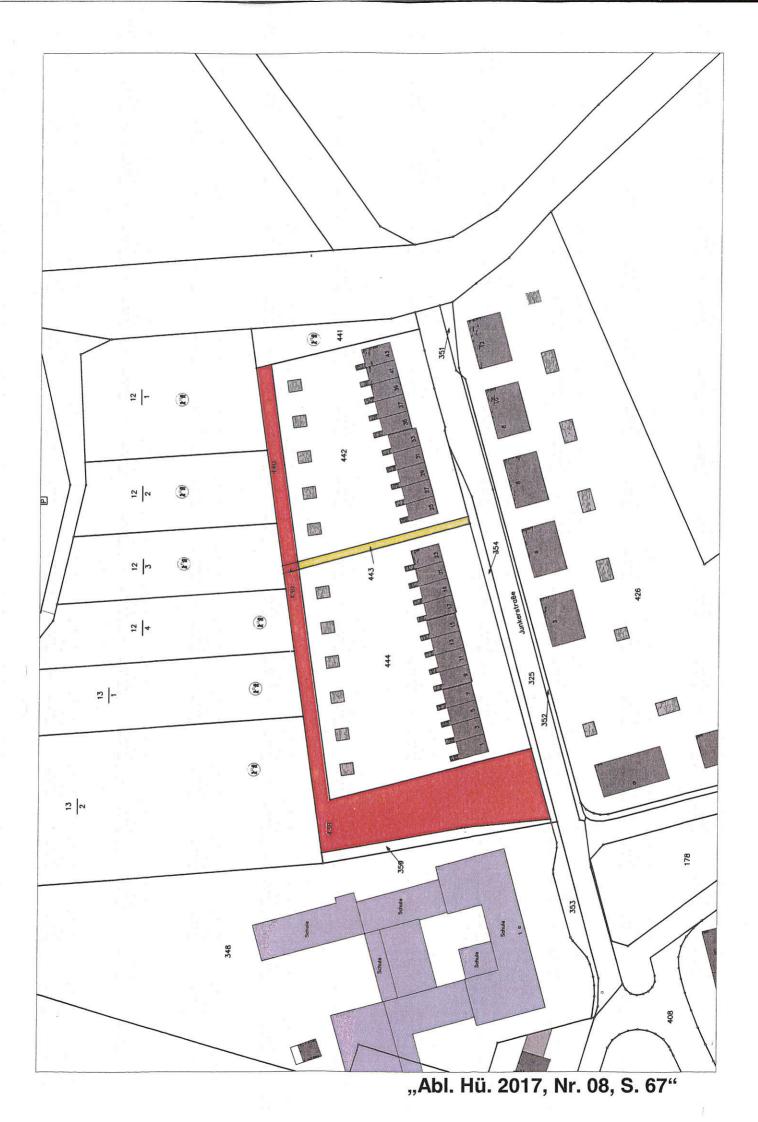
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hückelhoven, 20.06.2017

Der Bürgermeister

<u>Anlage</u>



Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde - Dezernat 33 -

Flurbereinigung Arsbeck II Aktenzeichen: 33 – 16 06 2 Mönchengladbach, 15.05.2017 Dienstgebäude: 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36-40 Tel.: 0211 / 475-9803

Fax: 0211 / 475-9803

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Arsbeck II, Kreis Heinsberg, Teile der Stadt Wegberg wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II sind abgeschlossen.

Hinweise:

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II.

Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

<u>Gründe:</u>

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Arsbeck II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch mittels E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter "Kontakt". Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de

Im Auttrag

Ralph Merten

NIKSTEBIETUNG

"Abl. Hü. 2017, Nr. 08, S. 69"